



EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

Benützungsordnung für die Schulanlagen Neuhaus und Oschwand

I. Benützungsrechte

- Vereine **Art. 1** Die Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen stehen in erster Linie den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Auswärtige Vereine und Personen können dieses Benützungsrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist. Die Ansprüche von Gemeinde und Schule gehen vor.
- Öffentlichkeit **Art. 2** ¹ Bewilligungen für die Benutzer gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde und Schule benötigt werden, z. B. Versammlungen, Orientierungen, Sitzungen, usw.
- ² Dauerbenutzer haben demnach die Räume für öffentliche Zwecke und Festanlässe nach Information und Absprache mit den VereinspräsidentInnen freizugeben.

II. Verwaltung

- Zuständigkeit **Art. 3** Für den Betrieb, Unterhalt und die Verwaltung sind zuständig:
a) Gemeinderat
b) Gemeindeverwaltung
c) Hauswart/Hauswartin
- Bewilligungs-erteilung **Art. 4** Bewilligungen werden schriftlich durch den Gemeinderat erteilt.
- Belegungsplan **Art. 5** Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Belegungsplan für die ordentliche Benützung der Anlagen und Räume.
- Gesuche **Art. 6** Sämtliche Gesuche sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
a) Bezeichnung der Benutzer (Verein, Partei, Organisation, etc.)
b) Name und Adresse der verantwortlichen Person
c) Zweck der Benützung
d) Bezeichnung der benötigten Räume, Anlagen, Parkplätze
e) Zeitpunkt der Bereitstellung und des Wegräumens
f) Voraussichtliche Zahl der Benutzer
- Fristen **Art. 7** Die Gesuche sind schriftlich einzureichen und werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.
- Verzicht **Art. 8** Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig der Gemeindeverwaltung oder dem Hauswart/der Hauswartin zu melden.

Mindestbelegung	Art. 9 Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung durch mindestens 08 Personen erforderlich. Andernfalls wird der Benützer benachrichtigt und der Benützungsvertrag nicht mehr erneuert, wenn andere Begehren für die Benützung der Anlagen vorhanden sind.
Gebühren	Art. 10 Die Benützungsgebühren der verschiedenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind in einem separaten Tarifanhang geregelt. Sie werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch den Hauswart/die Hauswartin oder die Gemeindeverwaltung.

III. Pflichten der Benützer

Grundsatz	Art. 11 Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
Haftung	Art. 12 Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste haben die Vereinsleiter/Vereinsleiterinnen, Funktionäre usw. dem Hauswart/der Hauswartin umgehend zu melden.
Ordnung	Art. 13 ¹ Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt für Ordnung zu sorgen. ² Jegliches Ballspiel ist in Korridoren, Geräte- bzw. sonstigen Nebenräumen untersagt. ³ Dem Gemeinderat steht das Recht zu, Benützer bei Verstössen gegen die Bestimmungen erstmals zu warnen und im Wiederholungsfall von der Benützung auszuschliessen.
Probeauftritte	Art. 14 ¹ Dauerbenützer gewähren einem Verein für seine Probeauftritte vor dem Konzert oder Theater, nach vorgängiger Absprache, mindestens 2 bis 3 Übungsabende. ² Die betroffenen Vereine sind 3 Wochen vor der 1. Probe zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass nicht zweimal der gleiche Benützer betroffen wird. ³ Mit der Bestuhlung des Turnraums darf der Turnbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
Lärm	Art. 15 Alle Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner und Anwohnerinnen der Anlagen durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei Anlässen in den Schulanlagen sind, unter Absprache mit der Gemeindeverwaltung, den Wehrdiensten und der Polizei, die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen zu befolgen.
Materialverluste	Art. 16 Wer Material (z. B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, kann für den Verlust und die Wiederbeschaffung, inkl. allfällige Folgeschäden, haftbar gemacht werden. Ist die betreffende Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter/die Veranstalterin.
Versicherung	Art. 17 Die Gemeinde Ochlenberg lehnt – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden empfohlen.

Hausordnung **Art. 18** ¹ Die Anlagen in den Schulanlagen sind so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen sind (ausgenommen speziell bewilligte Verlängerungen).

² Die Vereinsleiter und Funktionäre sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Beleuchtung gelöscht ist und die Aussentüren abgeschlossen sind.

Aufsicht **Art. 19** Die Verantwortlichen üben die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Sie sind für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen.

IV. Besondere Benützung-Bestimmungen

Übergabe **Art. 20** Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart/die Hauswartin übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird in Absprache mit dem Hauswart/der Hauswartin festgesetzt.

Übergabeprotokoll **Art. 21** Bei der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzustellen. Die Miete tritt mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Kraft.

Rauchverbot **Art. 22** In sämtlichen Räumen der Schulhäuser herrscht absolutes Rauchverbot.

Reinigung **Art. 23** ¹ Die Reinigung erfolgt gemäss Benützungstarif durch den Veranstalter/die Veranstalterin. Sämtliche Räume sind gereinigt dem Hauswart/der Hauswartin zu übergeben. Jeder Aufwand für Reinigungs- und Nachreinigungsarbeiten werden gemäss Benützungstarif (Einsatz Hauswart/Hauswartin) verrechnet. Die Reinigung bei regelmässiger/wöchentlicher Benützung erfolgt durch den Hauswart/die Hauswartin.

² Die Reinigung durch den Veranstalter/die Veranstalterin umfasst:

- Turnraum/-halle oder Zimmer wischen
- Eingangsbereich und Treppe wischen
- WC-Anlagen reinigen
- Duschen/Garderoben reinigen

³ Alle Gebäulichkeiten bleiben während der Grossreinigungen gemäss Anschlag des Hauswarts/der Hauswartin geschlossen.

Garderoben **Art. 24** Die Vereinsleiter sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden.

Fundgegenstände **Art. 25** Liegegebliebene Effekte sind dem Hauswart/der Hauswartin abzugeben.

Duschanlagen **Art. 26** Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Gebrauch des Warmwassers zu achten. Die Leiter kontrollieren nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.

Geräte **Art. 27** Geräte und Material aus dem Hallengeräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden.

Schränke	Art. 28 Sämtliches bewegliches Material ist nach seinem Gebrauch an seinen Platz zu versorgen.
Bühne	Art. 29 Die besonderen Beleuchtungseinrichtungen und die Lautsprecheranlage werden nur vom Hauswart/von der Hauswartin oder die durch ihn/sie bestimmten Personen bedient.
Feste/ Tagungen	Art. 30 Der Veranstalter/die Veranstalterin ist auf eigene Kosten verantwortlich für: a) Das Einholen von amtlichen Bewilligungen z. B. Wirten, Überzeit, usw. b) Den Abschluss aller notwendigen Versicherungen. c) Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische, und anderer Einrichtungen unter Aufsicht des Hauswartes/der Hauswartin. d) Die Reinigung der benützten Einrichtungen, Geräte, Räume, WC-Anlagen und anderer Anlagen. (Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich verrechnet. Die Spezialbehandlung des Hallenbodens ist nur Sache des Hauswartes/der Hauswartin.) Die Halle muss am Montagmorgen ab 08.00 Uhr wieder frei sein. Bei Folgeanlässen setzt der Hauswart/die Hauswartin den Zeitpunkt von Fall zu Fall fest. e) Die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste z. B. Wehrdienste, Sanität usw.
Abfall	Art. 31 Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Vereins/Veranstalters/Veranstalterin.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Turngeräte und sonstiges Mobiliar dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates ausgeliehen oder anderswo verwendet werden. Der Gemeinderat entscheidet über eine allfällige Mietgebühr.

Zuwiderhandlungen	Art. 33 Missachtung der Benützungsordnung führt zu Verwarnung. Bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Über die Vertragsauflösung und rechtlichen Schritte entscheidet der Gemeinderat.
Inkraftsetzung	Art. 34 Die Benützungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom Januar 2004.

Ochlenberg, 23. September 2013

GEMEINDERAT OCHLENBERG



Urs Gygax Monika Reinhard
Präsident Sekretärin